



SICHERHEITSPROGRAMM

gemäß Verordnung (EU) Nr. 1254/2009

für Zivilflugplätze gem. § 63 und § 65 LFG idgF

<i>Name des Zivilflugplatzes</i>	<i>ICAO Code</i>
Feldkirchen Ossiachersee	LOKF

<i>Zivilflugplatzhalter</i>	
<i>Name</i>	Flugsportverein Feldkirchen Ossiachersee
<i>Adresse</i>	9560 Feldkirchen, Rabensdorf 52
<i>Tel.</i>	+43 4276 2707
<i>Fax</i>	+43 4276 2707 4
<i>Email</i>	flugplatz@lokf.at

<i>Sicherheitsbeauftragter</i>	
<i>Name</i>	Der Betriebsleiter
<i>Adresse</i>	9560 Feldkirchen, Rabensdorf 52
<i>Tel.</i>	+43 4276 2707
<i>Fax</i>	+43 4276 2707 4
<i>Email</i>	flugplatz@lokf.at

Örtliche Zuständigkeiten / Am Zivilflugplatz ansässige Flugsportvereine und Unternehmen

Landespolizeidirektion	Landespolizeidirektion Kärnten
Adresse	9020 Klagenfurt, Buchengasse 3
Tel.	+43 05 9133 20 0
Fax	+43 05 9133 20 1009
Email	LPD-K@polizei.gv.at

Polizeiinspektion	Polizeiinspektion Feldkirchen
Adresse	10. Oktoberstraße 27, 9560 Feldkirchen
Tel.	+43 05 9133 2200 100
Fax	+43 05 9133 2200 309
Email	BPK-K-Feldkirchen@polizei.gv.at

Luftfahrtbehörde	Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt m.b.H.
Adresse	Schnirchgasse 11, 1030 Wien
Tel.	+43 05 1703 0
Fax	
Email	info@austrocontrol.at

Verein/Unternehmen	Flugsportverein Feldkirchen Ossiachersee
Adresse	9560 Feldkirchen, Rabensdorf 52
Ansprechpartner	Walter Moser (Obmann), Martin Huber (Obmann-Stellvertreter)
Tel.	+43 664 80807100 +43 664 8910281
Fax	
Email	flugplatz@lokf.at

Beilagen:

- Beiblatt A,
mit Angaben zu am Zivilflugplatz ansässigen Flugsportvereinen und Unternehmen
- Lageplan (mit Legende) des Zivilflugplatzes,
welcher die wesentlichen Einrichtungen (Piste, Abstellfläche, Hangarbereiche,
Tankstelle, Betriebsgebäude, etc. sowie die Grenzen des Zivilflugplatzes bzw.
vorhandene Umzäunung und Eingangs-Einfahrtsbereiche erkennbar darstellt
- Angaben zu Betriebspisten,
Länge, Breite und Oberfläche
http://eaip.austrocontrol.at/index_new.php
- Sicherheitsprogramm gemäß Verordnung (EU) Nr. 1254/2009

Der Zivilflugplatzhalter und seine Organe verpflichten sich, zur Gewährleistung der Sicherheit, zur Einhaltung der Bestimmungen des vom Österreichischen Aero-Club erstellten Sicherheitsprogrammes in der jeweils gültigen Fassung und zur Änderungsmitteilung der auf den Seiten 1 bis 3 gemeldeten Daten!

Datum:	3. März 2016	
Für den Zivilflugplatzhalter:		Sicherheitsbeauftragter:
Der Obmann Name(n) in Blockschrift		Der Betriebsleiter Name in Blockschrift



SICHERHEITSPROGRAMM

gemäß Verordnung (EU) Nr. 1254/2009

für Zivilflugplätze gem. § 63 und § 65 LFG idgF

Das gegenständliche Sicherheitsprogramm ist ein vom

Österreichischen Aero-Club

erstelltes Dokument und ist den diensthabenden Betriebs- und Einsatzleitern des Zivilflugplatzes durch Beilage zum Einsatzleiterplan zur Verfügung zu stellen!

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Angaben zum Zivilflugplatz	1
Inhaltsverzeichnis	5
Revisionsvermerke	6
1. Ziel und Zweck	6
2. Rechtliche Grundlagen	7
3. Einstufung des Zivilflugplatzes	7
4. Verantwortliche Personen am Zivilflugplatz	7
5. Sicherheitsrelevante Maßnahmen und Prozesse	8
Beilage A	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Revisionsvermerke

Es ist nur die letzte angeführte Version in Verbindung mit dem Erstellungsdatum gültig. Der namhaft gemachte Sicherheitsbeauftragte des Zivilflugplatzes ist dafür verantwortlich, den letztgültigen Revisionsstand dem Einsatzleiterplan beizulegen und alle betroffenen Personen über Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Revision	Datum	Grund für die Änderung	Betroffene Kapitel
0	26 AUG 2013	Erstausgabe	alle

1. Ziel und Zweck

Ziel des Sicherheitsprogrammes für Zivilflugplätze gemäß Verordnung (EU) Nr. 1254/2009 ist, die Darlegung aller am Zivilflugplatz zur Anwendung gelangenden Verfahren, Maßnahmen und Prozesse, die gemäß Art 1 dieser Verordnung konkret festzusetzende alternative Sicherheitsmaßnahmen ausgestalten.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Verordnung (EU) Nr. 300/2008, Artikel 12, sieht vor, dass jeder Zivilflugplatzhalter ein Sicherheitsprogramm erstellt, welches die Prozesse, Methoden und Verfahren, die der Zivilflugplatzhalter anzuwenden hat, beschreibt.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1254/2009 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 NaSP-Verordnung wird auf Grundlage der Risikobewertung des Bundesministeriums für Inneres von den in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 genannten gemeinsamen Grundnormen abgewichen, wobei die in diesem Sicherheitsprogramm angeführten alternativen Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden und einzuhalten sind.

3. Einstufung des Zivilflugplatzes

Der Verkehr am Zivilflugplatz beschränkt sich auf eine oder mehrere Kategorien:

- ✓ Luftfahrzeuge mit einer Starthöchstmasse von weniger als 15 000 Kilogramm
- ✓ Drehflügler
- ✓ Flüge zu polizeilichen Zwecken
- ✓ Löschflüge
- ✓ Ambulanz-, Notfall- und Rettungsflüge
- ✓ Flüge zu Forschungs- und Entwicklungszwecken
- ✓ Luftarbeitsflüge
- ✓ Flüge zum Zweck humanitärer Hilfe
- ✓ Flüge von Luftfahrtunternehmen, Luftfahrzeugherstellern oder Instandhaltungsunternehmen, mit denen weder Fluggäste noch Gepäck, Fracht oder Post befördert werden
- ✓ Flüge mit Luftfahrzeugen mit einer Starthöchstmasse von weniger als 45 500 Kilogramm zur Beförderung von eigenen Mitarbeitern und nicht zahlenden Fluggästen oder von Gütern zur Unterstützung der geschäftlichen Tätigkeit des Unternehmens

4. Verantwortliche Personen am Zivilflugplatz

Die Verantwortlichen Personen sind der

- ✓ Zivilflugplatzhalter sowie dessen Stellvertreter
(die Vertretungsberechtigten; z.B. Präsident, Obmann sowie dessen Stellvertreter)
- ✓ Sicherheitsbeauftragte sowie allenfalls dessen Stellvertreter
- ✓ Flugplatzbetriebsleiter sowie dessen Stellvertreter

5. Beschreibung der sicherheitsrelevanten Maßnahmen und Prozesse

Für die Umsetzung der in diesem Sicherheitsprogramm angeführten Sicherheitsmaßnahmen ist ausschließlich der Zivilflugplatzhalter verantwortlich.

Für die Einhaltung der in diesem Sicherheitsprogramm angeführten Sicherheitsmaßnahmen sind alle in Punkt 4 genannten Personen verantwortlich.

5.1. Grenzen des Zivilflugplatzes (Abgrenzung)

Das Gelände des Zivilflugplatzes muss ausreichend beschildert werden, um Unberechtigte von dessen Existenz in Kenntnis zu setzen.

Der Zivilflugplatzhalter hat in geeigneter Form sicherzustellen, dass Unberechtigten die Grenzen des Zivilflugplatzes zweifelsfrei ersichtlich sind.

Für diese Zwecke können beispielsweise Beschilderungen, Umzäunungen, Markierungen, und gleichartige bauliche Einrichtungen verwendet werden.

Hierbei wird auf § 6 Zivilflugplatz-Verordnung (ZFV-1972) hingewiesen!

5.2. Ausweise

Am Gelände des Zivilflugplatzes dürfen sich während der Betriebszeiten unbeaufsichtigt nur Personen aufhalten, die über einen Zivilluftfahrt-Personalausweis bzw. im Fall von Flugschülern über ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis verfügen. Am Zivilflugplatz ansässige Vereine und/oder Unternehmen haben Mitgliedern und/oder Mitarbeitern den Inhalt des Sicherheitsprogrammes zur Kenntnis zu bringen.

Will der Zivilflugplatzhalter Personen ohne Zivilluftfahrt-Personalausweis bzw. flugmedizinischem Tauglichkeitszeugnis während der Betriebszeiten unbeaufsichtigten Zutritt zum Gelände des Zivilflugplatzes erlauben, ist diesen Personen der Inhalt des Sicherheitsprogrammes zur Kenntnis zu bringen.

Passagiere und/oder sonstige Besucher, sind durch in Absatz 1 und zwei genannte Personen zu beaufsichtigen.

Beaufsichtigte Personen müssen sich auf den Vorfeldern und in den Hangarbereichen stets in Gegenwart der Zutrittsberechtigten befinden, damit Sicherheitsverstöße hinreichend ausgeschlossen werden können.

5.3. Sicherung von Hangars

Sollten Luftfahrzeuge in Hangars abgestellt werden, so ist zu gewährleisten, dass Hangars außerhalb der Betriebszeiten versperrt sind.

5.4. Kontrollsystem

Personenkontrollen sollen sicherstellen, dass Unberechtigte sich nicht auf den Vorfeldern und in den Hangarbereichen aufhalten.

Eine Kontrollverpflichtung besteht grundsätzlich nur während der Betriebszeiten.

Unbekannte und/oder verdächtige Personen sind aufzufordern sich auszuweisen, andernfalls sie des Geländes zu verweisen sind. (siehe auch Pkt. 5.8)

5.5. Verbotene Gegenstände

Als verbotene Gegenstände gelten sämtliche, die in der Anlage 4-C der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 aufgezählt sind. Flüssigkeiten, Aerosole und Gele im Sinne der zitierten Verordnung gelten nicht als verbotene Gegenstände und sind auch von der Einbringungsbeschränkung befreit.

Damit zusammenhängend können für **Piloten** nachfolgende **Ausnahmen** vom Verbot des Mitführens verbotener Gegenstände festgelegt werden:

- ✓ Messer und Scheren mit über 6 cm Klingenlänge
- ✓ Ausrüstungen für spezifische Flugsportarten (nur bei Bedarf!)
- ✓ Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffen verwendet werden können (Multifunktionswerkzeuge, z.B. Leatherman)

Eine weitere Ausnahmemöglichkeit vom Verbot des Mitführens verbotener Gegenstände kann Passagieren oder Piloten (Crew) eingeräumt werden, die im Sinne des § 35 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 WaffG (Waffengesetz) zum Führen einer Schusswaffe berechtigt sind (Jäger im Besitze einer gültigen Jagdkarte oder Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung die aus feierlichem Anlass ausrücken) und deren gültiges **waffenrechtliches Dokument** vorweisen können.

Verfügen Luftfahrzeuge über einen Gepäck- oder Frachtraum, so sind Schusswaffen jedenfalls dort zu verstauen.

Verfügen Luftfahrzeuge **nicht über einen Gepäck- oder Frachtraum**, so sind Schusswaffen entweder **zurückzuweisen** oder eine **Ausnahmegenehmigung** durch die örtliche zuständige Sicherheitsbehörde I. Instanz einzuholen.

5.6. Sicherheitskomitee

Ziel des Flughafensicherheitskomitees ist es alle sicherheitsrelevanten Informationen am Letztstand zu halten.

Das Sicherheitskomitee besteht aus dem Zivilflugplatzhalter, dem Sicherheitsbeauftragten und den auf Seite 2 und ggfs. der Beilage A gelisteten Ansprechpartnern der Vereine und Unternehmen.

Der Sicherheitsbeauftragte ist für die Verteilung von Informationen, insbesondere für den Änderungsdienst des Sicherheitsprogrammes, innerhalb des Komitees zuständig.

5.7. Dokumentationsverpflichtung

Über folgende Punkte ist eine Dokumentation zu führen und als Beilage zum Einsatzleiterplan zur jederzeitigen Einsicht aufzubewahren:

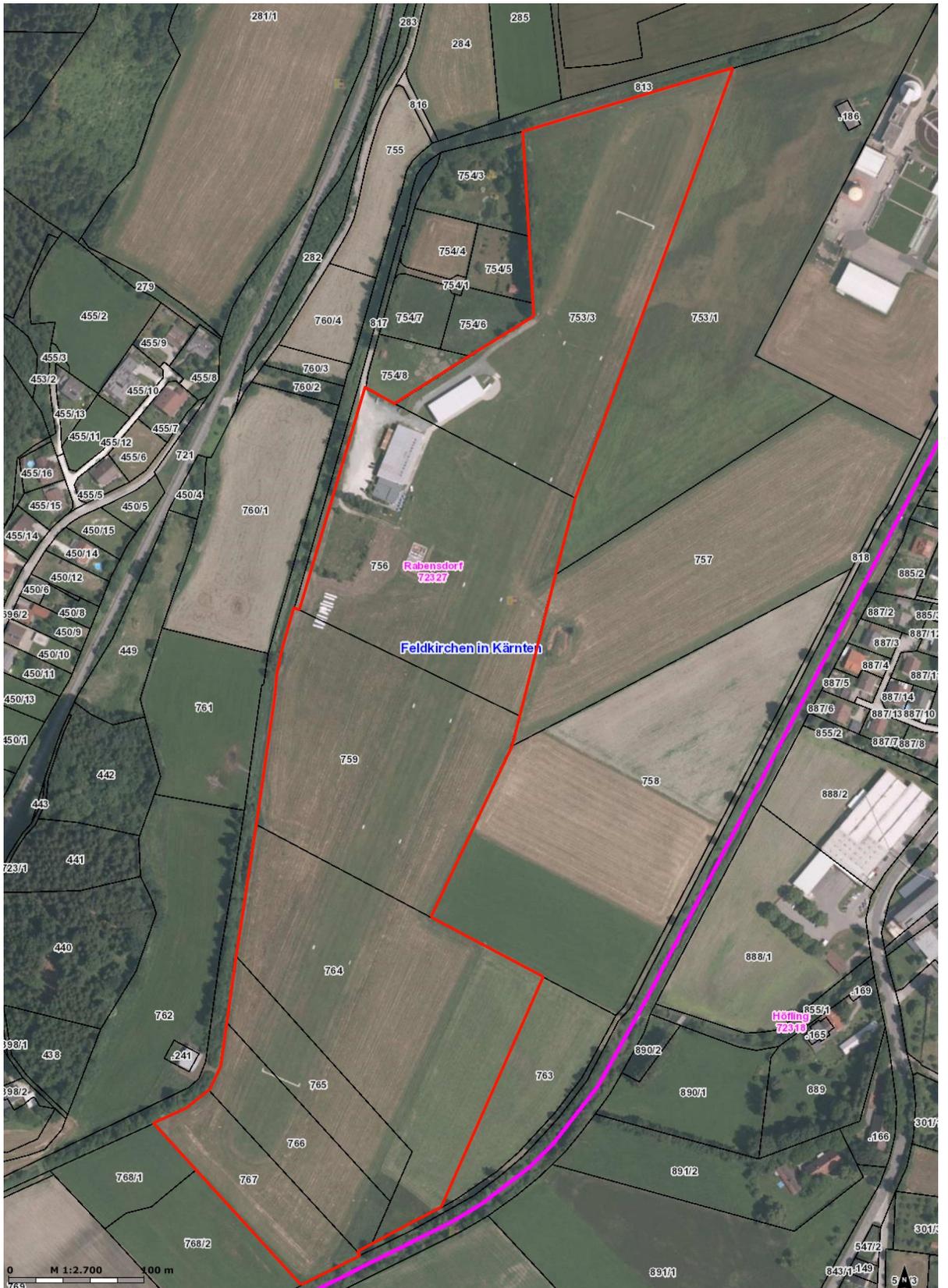
- ✓ Namensliste von Personen ohne Zivilluftfahrt-Personalausweis bzw. flugmedizinischem Tauglichkeitszeugnis, die durch den Zivilflugplatzhalter Zutrittsberechtigt sind.
- ✓ Namensliste von Personen, denen der Zugang zum Gelände des Zivilflugplatzes durch den Zivilflugplatzhalter untersagt wurde.

5.8. Meldepflichten

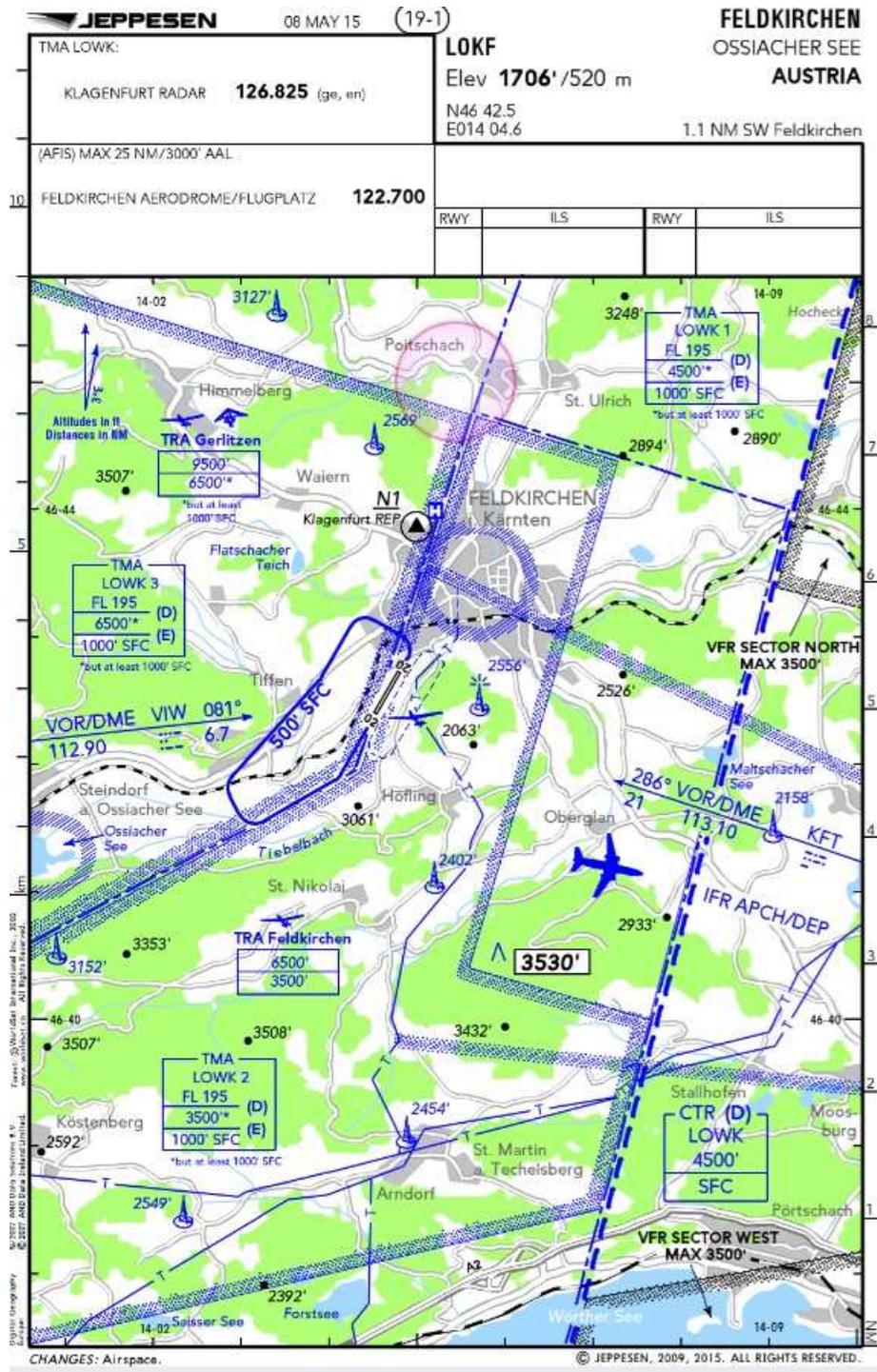
Im Sinne der Sicherheit als verdächtig zu beurteilte Personen sind unverzüglich der auf Seite 2 genannten Landespolizeidirektion zu melden.

Lageplan des Zivilflugplatzes Feldkirchen Ossiachersee

(rot umrandet)



Angaben zur Flugplatz Feldkirchen Ossiachersee



Angaben zur Betriebspiste

FELDKIRCHEN
OSSIACHER SEE
AUSTRIA

19-2 08 MAY 15

(FIS)
 WIEN INFORMATION **124.400**

Feet 0 500 1000 1500
 Meters 0 100 200 300 400

Hangar

700m
 2297'

160 x 40m

(limited)

RWY No	Dimension (m) - Surface	TORA (m)	LDA (m)	Strength	Lights
02 20	700 x 30 Grass	700	700	5.7t AUW	—

<p>Use RWY for taxiing as far as possible.</p> <p>Look out for gliders.</p> <p>Avoid overflying lake "Ossiacher See" and town Feldkirchen, if unavoidable MNM 1500' SFC.</p>	<p>Rollen nach Möglichkeit nur auf der RWY.</p> <p>Auf Segelflüge achten.</p> <p>Ossiacher See und Stadt Feldkirchen meiden - in Ausnahmefällen Flughöhe MNM 1500' SFC.</p>
--	---

CHANGES: None.
© JEPPESEN, 2009, 2015. ALL RIGHTS RESERVED.